

Satzung des Vereins

„DPSG Holzgerlingen e.V.“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „DPSG Holzgerlingen“, (im Weiteren „Verein“ genannt). Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Holzgerlingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Wesen und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Rahmen der Aktivitäten des Stammes Holzgerlingen (im Folgenden "Stamm" genannt). Dies erfolgt entsprechend der Satzung und Ordnung der "Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg" (im Weiteren "DPSG" genannt).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1) Die Unterstützung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, die von sozialer Ungleichheit betroffen sind.
 - 2) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Gruppenleitenden.
 - 3) Die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte. Dies erfolgt auf Ebene des Stammes innerhalb des Verbandes der DPSG.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (6) Für den Verein tätige Personen können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (7) Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des Stammes im Verband der DPSG, entsprechend deren Ordnung und Satzung.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, geborene und Fördermitglieder. Ordentliche und geborene Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Verein umfasst ordentliche sowie ein geborenes Mitglied. Ein Anteil an aktiven Leitenden sowie Mitglieder des Stammes im Kreise der ordentlichen Mitglieder ist anzustreben.
- (3) Geborene Mitglieder erlangen die Mitgliedschaft im Verein für den Zeitraum ihrer Amtszeit entsprechend §5 (1a).
- (4) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die beantragende Person darf nicht vormals nach §3 (6)b ausgeschlossen worden sein.
- (5) Ordentliche Mitglieder müssen Mitglied der DPSG und mindestens 16 Jahre alt sein, sowie die Ziele des Vereins anerkennen.
- (6) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet durch
 - (a) Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand

- (b) Ausschluss durch Beschluss der nach §5 (1) stimmberechtigten Mitglieder. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen und Zielen des Vereins oder Stammes zuwiderhandelt.
- (c) Tod
- (7) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen.
- (8) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
- (9) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Neuaufnahmen, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.
- (10) Von ordentlichen Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Von Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Obergrenze für Beiträge von Fördermitgliedern beträgt 100 €
- (11) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet durch
 - (a) Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - (b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - (c) Auflösung der juristischen Person
 - (d) Ausschluss durch Beschluss des nach §5 (1) amtierenden Vorstands. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen und Zielen des Vereins oder Stammes zuwiderhandelt.
 - (e) Tod

§4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) der Vorstandsvorsitz
 - (c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - (a) Einem Mitglied der gewählten Vorstände des Stammes. Dieses Mitglied wird durch Beschlussfassung des Stammesvorstandes als geborenes Mitglied sowohl in den Vorstand als auch in den Vorstandsvorsitz des Vereins bestellt.
 - (b) Aus bis zu neun ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Diese Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.
 - (c) Aus einer/einem Kassierer:in. Die Besetzung wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.
- (2) Die Amtszeit als Vorstandsmitglied beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (b) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§6 Der Vorstandsvorsitz

- (1) Der Vorstandsvorsitz des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) Einem Mitglied der gewählten Vorstände des Stammes. Dieses Mitglied wird durch Beschlussfassung des Stammesvorstandes als geborenes Mitglied sowohl in den Vorstand als auch in den Vorstandsvorsitz des Vereins bestellt.
 - b) Aus einem ordentlichen Mitglied des Vereins. Dieses Mitglied wird durch die Vorstände vorgeschlagen und gewählt.

- (2) Die Amtszeit als Vorstandsmitglied beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Vorstandsvorsitz des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Jedes Vorstandsvorsitzmitglied ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Ein Ausschluss einzelner Vorstandsvorsitzmitglieder von der Vertretungsmacht ist unzulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstandvorsitzes vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus dem Amt aus, übernimmt die/der Verbleibende deren/dessen Aufgaben kommissarisch bis zur Wahl einer/eines Nachfolger:in.
- (5) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der sowohl ordentliche, geborene und Fördermitglieder, als auch die Leiterrunde des Stammes Zugang haben.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn ein Drittel der nach §3 (1) stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder in seinem Auftrag einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung und der Versammlung mindestens zwei Wochen liegen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Die Entgegennahme des Vorstandsvorsitzberichts über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.
 - (b) Die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen.
 - (c) Die Wahl der Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
 - (d) Die Entgegennahme der Prüfung der Jahresrechnung.
 - (e) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses gemäß dem Vereinszweck und über die Deckung eines etwaigen Fehlbetrages.
 - (f) Die Entlastung des Vorstandes.
 - (g) Die Wahl der/des Vorsitzenden.
 - (h) Die Wahl der/des Kassierer:in.
- (5) Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu bringen, wenn sie schriftlich oder elektronisch, spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mindestens ein Vorstandsmitglied nach §5 (1) und wenigstens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich derselben Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung darauf hingewiesen werden. Eine solche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden.
- (7) Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der anwesende Vorstand und die/der Protokollführer:in unterzeichnen.
- (8) Notwendige Beschlussfassungen können jederzeit auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren zustande kommen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Beschlussfassung

genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds.
Rückmeldungen aus dem Umlaufverfahren haben binnen zwei Wochen zu erfolgen.

§8 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§9 Ordnungen, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe zusätzliche Ordnungen geben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Diese Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur ursprünglichen Satzung stehen. Diese müssen auf der Homepage des Stammes veröffentlicht werden und die Stammesmitglieder hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Die Stammesversammlung hat nach Veröffentlichung hierzu ein Veto-Recht binnen eines Jahres.
- (2) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ~~zwei Dritteln~~ der Anwesenden nach §3 (1) stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, ~~und bedürfen überdies der Zustimmung der Stammesversammlung.~~
- (3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses nach §5 (1) amtierenden Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Diese Satzung wurde am 7.10.2022 errichtet und am 15.1.2023 geändert.